

Die österreichische Diktatur – ein faschistisches Gewaltregime?

Von Werner Anzenberger

Die historische, staatswissenschaftliche und ideologische Einordnung des Herrschaftssystems 1933 bis 1938 bereitet nach wie vor erhebliche Schwierigkeiten. Das Dollfuß/Schuschnigg-Regime scheint sich allen herkömmlichen Kategorien mehr oder weniger zu entziehen. Wohl unbestritten ist, daß die Regierungsform in Österreich nach dem Verfassungsbruch 1933/34 »demokratischen Prinzipien widersprach«.¹ Auf diese Formel als kleinsten gemeinsamen Nenner einigte sich das offizielle Österreich – Sozialdemokraten, Christdemokraten, Grüne und schließlich auch Freiheitliche – im Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetz 2011.

Die Hauptfrage, inwieweit die Bezeichnung *faschistisch* – wie sie der überwiegende Teil der wissenschaftlichen Autorinnen und Autoren zu diesem Thema und immer öfter und unbefangener auch die Medien verwenden² – für dieses System angebracht ist, bleibt bislang offen und heiß umfodet. Dieser Beitrag will sich mit der Berechtigung des Begriffs *Austrofaschismus* ebenso auseinandersetzen wie mit der Frage, welche Intensität diktatorischen Handelns das System entfaltete und welches Ausmaß der staatliche Terror in Österreich zwischen der Ausschaltung der Demokratie und dem ›Anschluß‹ an das Deutsche Reich angenommen hat.

Der Faschismus

Der ursprüngliche Plan des Regimes, mit der Verfassung am 1. Mai 1934 einen ›Ständestaat‹ einzurichten, der eine eingeschränkte (Pseudo)Mitbestimmung des Volkes ermöglicht hätte, ist in der Theorie und Praxis klar gescheitert. Das Herrschaftssystem 1933 bis 1938 war in seinen Merkmalen eine völlig durchgebildete Diktatur, wie zuletzt Emmerich Tálos³ und Helmut Wohnout⁴ detailliert dargelegt haben. So beschreibt Wohnout das Regierungssystem in seinen wesentlichsten Charakteristiken und läßt dabei keinen Zweifel, daß es sich um ein »zutiefst autoritäres System« handelte, das dem Bundespräsidenten und dem Bundeskanzler eine »überragende Stellung sowohl innerhalb der staatlichen Verwaltung als auch gegenüber den Gesetzgebern und Körperschaften einräumte.« Das sogenannte Ermächtigungsgesetz eröffnete dem Regime den Weg, auch weiterhin ohne Mit-

wirkung der neu geschaffenen legislativen Körperschaften Gesetze zu beschließen.

Das Wesen des Regimes verortet Wohnout zwischen Ständestaat und Austrofaschismus. Die treffendste Bezeichnung des Herrschaftssystems 1933 bis 1938 sei »*Regierungsdiktatur*« oder noch besser: »*Kanzlerdiktatur*«.⁵ Dabei wird berücksichtigt, daß in der Realverfassung der Bundespräsident keine politische Rolle gespielt und sich der Herrschaftsanspruch auf den Kanzler konzentriert hat. Letztere Bezeichnung hat auch der Vorsitzende der Österreichischen Volkspartei, Reinhold Mitterlehner, unlängst anlässlich der 70-Jahre-Feier der Partei übernommen. Die Zuordnung ist durchaus stimmig, wenn auch eine ›Kanzlerdiktatur‹ den *Austrofaschismus* nicht notwendig ausschließt. Denn schließlich war auch das nationalsozialistische Deutschland eine ›Kanzlerdiktatur‹ mit dem ›Führer-Kanzler‹ Hitler an der Spitze, wobei am faschistischen Charakter dieses Staates wohl kein Zweifel sein kann.

Im Übrigen wird in der gesamten neueren Literatur zum Thema die Qualifikation des Herrschaftssystems als ›Diktatur‹ nicht mehr ernsthaft in Frage gestellt. Dennoch scheint die kritiklose Übernahme der euphemistischen und völlig irrigen Selbstbezeichnung des Regimes als ›Ständestaat‹ in Medien und wissenschaftlichen Beiträgen unbeseitigbar.

Autoritarismus und Totalitarismus

Nicht jedes – rechtsgerichtete – Regime, schon gar nicht jede Geistesströmung, die antidemokratisch, antipluralistisch, antiliberal, antirechtsstaatlich und antisozialistisch ausgerichtet ist, erfüllt die Kriterien des Faschismus. Andererseits greift Stanley Payne, der im Ergebnis seiner umfangreichen Analyse des Faschismus als »europäischer Bewegung« nur den Nationalsozialismus und Italien unter Mussolini eindeutig als ›faschistisch‹ identifiziert⁶, schließlich zu kurz. Um dies näher zu erläutern, ist vorab die Frage zu stellen, ob sich Faschismus in beiden Haupttypen der Diktatur – nämlich der totalitären und der autoritären – verwirklichen kann.

Als diktatorische Herrschaftsform strebt der Totalitarismus im Gegensatz zum autoritären System danach, in alle sozialen Verhältnisse hinein zu wirken. Totalitäre Diktatur



Denkmal für Koloman Wallisch in Leoben. Bild: Werner Anzenberger

fordert von den Beherrschten eine äußerst aktive Beteiligung am Staatsleben sowie ein ›Formenlassen‹ im Sinne der Schaffung eines ›neuen Menschen‹ und der vorgegebenen Ideologie. Im Gegensatz dazu beschränkt sich der Autoritarismus, den von ihm vorgegebenen Status quo aufrechtzuerhalten. Ideologie und die Entwicklung zu einem ›neuen Menschen‹ sind Programm, treten aber eher in den Hintergrund.⁷

Payne scheint die Auffassung zu vertreten, daß nur totalitäre Diktaturen den (staatlichen) Rahmen für einen vollwertigen Faschismus bilden können. Helmut Konrad schließt sich dem an.⁸ In seiner Analyse gelangt er zum Schluß, daß Faschismus eine totalitäre Diktatur voraussetze. So wenig man von einem ›Austrototalitarismus‹ sprechen kann, so wenig könne man von einem ›Austrofaschismus‹ sprechen. Sicher wäre das Dollfuß/Schuschnigg-Regime gerne faschistisch gewesen, die Mittel reichten aber nur zu einem Imitationsfaschismus. Die korrekte Bezeichnung für das Herrschaftssystem 1933 bis 1938 müsse daher lau-

ten: Die Regierungsform war eine antimoderne, imitationsfaschistische Diktatur.

Dieser Definition ist viel abzugewinnen, zumal völlig außer Streit steht, daß die österreichische Diktatur von ihrer konkreten Ausprägung klar eine autoritäre, keine totalitäre war, wenn es auch totalitäre Einsprenkelungen gab.

Als ein Beispiel für die – zeitweise – Neigung der österreichischen Diktatur zum Totalitarismus können die Trauerfeierlichkeiten für Dollfuß nach dessen Tod beim Juliputsch der Nationalsozialisten im Juli 1934 dienen. Angesichts des starken Widerstandspotenzials gegen den Staatskult für den ›Führer-Kanzler‹ – wie Lucile Dreidemy⁹ darlegt – scheute das Regime nicht vor scharfen Zwangsmaßnahmen zurück, um das Bild einer geschlossenen Trauergemeinschaft zu erzeugen und somit auch den Eindruck einer Massenmobilisierung hinter dem Regime zu erwecken. So forderte die Vaterländische Front alle Hausbesitzer und Parteien auf, ihre Häuser mit Trauerfahnen zu beflaggen und am Abend alle Straßenfenster mit Kerzen zu beleuchten. Auf

Anordnung war auf diejenigen, die den Anweisungen nicht folgten – wörtlich – »starker Druck auszuüben«. Hier zeigt sich der teilweise totalitäre Charakter des Regimes, wie ihn Emmerich Tálos¹⁰ in seiner jüngsten Monographie auch aufgezeigt hat.¹¹ Es begnügt sich nicht, offene Widerstandshandlungen zu unterdrücken, sondern fordert unbedingte Loyalität ein und übt Druck auf die Menschen aus, sich aktiv an der Gestaltung der Diktatur zu beteiligen.

Daß auch der Autoritarismus in der Lage ist, faschistische Strukturen aufzubauen, zeigt das italienische Herrschaftssystem unter Mussolini. Ob dieses nun tatsächlich totalitär oder autoritär war, ist vielfach umstritten.¹² Gerade die Anfänge waren sicherlich nicht totalitär ausgeprägt. Ist nun Italien – wenn man der Eingrenzung des Faschismus auf Totalitarismen folgen wollte – als Prototyp des Faschismus tatsächlich gar nicht faschistisch gewesen? Oder Spanien: Konrad bezeichnet das Franco-Regime definitiv – und ganz zu Recht – als faschistisch.¹³ Spanien im Franquismus war aber in weiten Teilen kein totalitärer, sondern ein autoritärer Staat.¹⁴

Auch Emmerich Tálos scheint Zweifel zu haben, ob sich der Faschismus in autoritären Diktaturen vollwertig entwickeln könne.¹⁵ Er weist aber zutreffend darauf hin, daß idealtypisch konstruierte wissenschaftliche Raster der Herrschaftsformen wie das österreichische Regime 1933 bis 1938 eine »merkbare Engführung« nach sich zöge. Zentrale Aspekte wie der Entstehungszusammenhang, die Träger des Regimes, deren Ziele und Gestaltungsanspruch oder die gesellschaftlichen und politischen Auswirkungen eines Herrschaftssystems blieben ausgeblendet. Vielmehr gehe es darum, das Herrschaftssystem 1933 bis 1938 nicht nur mit einzelnen Dimensionen, sondern insgesamt zu bestimmen.¹⁶ Tut man dies, gelangt man wie Günter Rieger¹⁷ zum Schluß, daß sich Faschismus auch in autoritären Systemen verwirklichen kann.

Elemente

Eine allgemein gültige Definition von »Faschismus« ist schwierig zu treffen. Weder sagt der Begriff an sich etwas über sein Wesen aus, noch haben die meisten europäischen Bewegungen der Zwischenkriegszeit, die allgemein als faschistisch bezeichnet werden, dieses Wort als Selbstbezeichnung verwendet.¹⁸ Will man Faschismus eng auslegen, erzielt man wie Bernd Martin¹⁹ das Ergebnis, daß Faschismus als übergeordneter Gattungsbegriff nur die Herrschaftssysteme in Deutschland, Italien und – außereuropäisch – Japan umfaßt. Dieser Ansatz greift freilich zu kurz. Vielmehr wird man unter »faschistisch« rechtsgerichtete, nationalistische und nach dem Führerprinzip organisierte antiliberale Bewegungen und Herrschaftssysteme zu verstehen haben, die sich auf den Anspruch einer mehr oder weniger geschlossenen Volksgemeinschaft und Ideologie stützen. Zeitweise wird auch die Realisierung rechtskonservativer Ideen im Rahmen einer – von einer politischen Einheitspartei gelenkten – Massenbewegung als Grundelement

des Faschismus genannt. Doch hat Roger Griffin²⁰ zu Recht darauf hingewiesen, daß das Element der Massenbasis im Sinne einer Gesamtbetrachtung in seiner Bedeutung für den Faschismus zurücktreten kann.

Eine aggressiv-revisionistische Außenpolitik, wie sie Dieter Binder²¹ bei der Bewertung des österreichischen Herrschaftssystems 1933 bis 1938 anspricht, ist nicht Grundvoraussetzung für den Faschismus. Zwar hat Binder völlig recht, wenn er anmerkt, daß sich die Außenpolitik der österreichischen Diktatur im Hinblick auf die von den Alliierten im Staatsvertrag von St. Germain gezogenen Grenzen in keiner Weise – etwa im Hinblick auf Südtirol – revisionistisch gestaltete²², doch möge man das Können nicht mit dem Wollen gleichsetzen. Es ist festzuhalten, daß Faschismus nicht immer die Revision der Friedensverträge nach dem Ersten Weltkrieg im Auge haben mußte, wenn man etwa an Spanien denkt.

Die Grundausstattung der rechten Diktatur als Gegensatz zu demokratischen, pluralistischen und liberalen Werten – wie oben dargestellt – erfüllt das österreichische Herrschaftssystem 1933 bis 1938 gänzlich. Was näher zu beleuchten sein wird, sind sein Anspruch einer »Volksgemeinschaft«, seine Ideologie und seine (Massen)Basis.

Das Konstrukt der Volksgemeinschaft

Geht man vom »originalfaschistischen« System Mussolinis aus, fällt auf, daß dieses unter anderem darauf zielt, die bäuerliche und kleingewerbliche Lebensform zu verherrlichen, einen eng gefaßten Nationalismus zu entfachen, Demokratie, Sozialismus und Liberalismus zu bekämpfen und den Haß der Massen auf Minderheiten – Juden, Kommunisten, Intellektuelle et cetera – zu lenken. Es verwirklicht sich in einem Herrschaftssystem, das die Vorrechte der Besitzer beschützt, die Opposition unterdrückt und in möglichst allen Lebensbereichen das Führerprinzip durchsetzen will. Im »Vollausbau« greift Faschismus zur Erreichung seiner Ziele auf Kampf- und Herrschaftsmethoden zurück, die Terror und Propaganda – obwohl keine konstitutiven Elemente – verbinden, um politische Gegner auszuschalten, die Massen zum Gehorsam zu bringen und Kampfbereitschaft zu erwecken.²³

In der autoritären österreichischen Diktatur waren einzelne Merkmale dieser Definition schwächer ausgeprägt. Das Regime, das in seiner Paradoxie sowohl als Schrittmacher als auch als Alternative des Nationalsozialismus wirkte²⁴, lavierte zwischen eigenen autoritär-faschistischen Versatzstücken und totalitär-nationalsozialistischen Impulsen.

Dazu kommt, daß faschistisches Gedankengut in den konservativen Bewegungen und bei den Protagonisten, die schließlich die Diktatur errichtet und getragen haben, in unterschiedlichsten Gewichten vorhanden war.²⁵ Betrachtet man die Proponenten Heimwehren, Landbund und Christlich-Soziale, die schließlich in der Vaterländischen Front zusammengeführt werden sollten, zeigt sich, daß die Heimwehren in ihrem Anspruch das faschistische Ideal na-

hezu zur Gänze erfüllen. Florian Wenninger hat zu Recht darauf hingewiesen, daß die Annahme eines gewissermaßen urwüchsigen deutschnationalen Lagers einerseits, das schlußendlich zum Nationalsozialismus abdriftete, und die Interpretation der Heimwehren als eigenständiger politischer Faktor, der auf eigene Faust die Fasisierung des Staates vorangetrieben hat, schlichtweg nicht der historischen Realität entspreche. Eine solche Vorstellung sei vielmehr ein Konstrukt der Zweiten Republik, in der einzelne politische Kräfte das Dollfuß/Schuschnigg-Regime zu einem Abwehrprojekt gegen den Nationalsozialismus verherrlichen wollten.²⁶ Ziel dieser Verschleierung sei die Kreation des Faschisten als »prototypischen Alien«²⁷, mit dem die christlich-soziale Bewegung nichts zu tun habe. Eine solche »Externalisierung von Bewegungen« sei abzulehnen, vielmehr wurzelten die Faschisten in Österreich tief in einem gemeinsamen, wenn auch zerklüfteten bürgerlichen Milieu. Das Modell von den drei politischen Lagern Adam Wandruszka's²⁸, von denen die Christlichsozialen ebenso wie die Deutschnationalen voneinander abgegrenzt die Sozialdemokraten bekämpft hätten, verwirft auch Janek Wasserman²⁹: »This emphasis on difference over similarity, particularly between Christian Social and German nationalist camps, stems primarily from a post-1945 tendency to exculpate non-Nazi conservatives and German nationalists of their pre-1938 misdeeds.«³⁰ Die Verantwortung für die Vorbereitung der beiden Diktaturen 1938–1945, somit insbesondere auch der nationalsozialistischen, tragen demnach vor allem konservative Intellektuelle im Wien der Zwischenkriegszeit: »Their debates in favor of authoritarianism, fascism, and anti-Semitism paved the way for Hitler - an inconvenient truth that was lost when conservatives themselves became victims.«³¹

Was die volksdefinierende Abgrenzung von Minderheiten und insbesondere das Tatbestandselement »Rassismus«, also vor allem das Verhalten gegen die Juden betrifft, gab sich die österreichische Diktatur keinesfalls zurückhaltend. So tadelte die gleichgeschaltete *Christliche Arbeiter-Zeitung* die Deutschen als »Maulantisemiten« und Versager und hielt fest: »Wir machen die obige Feststellung besonders gegenüber den österreichischen Nationalsozialisten, die trotz der bitteren Erfahrung ihrer deutschen Brüder noch immer tun, als ob sie den Antisemitismus gepachtet hätten.«³² Antisemitische Übergriffe allerdings hielten sich in Grenzen, auch wenn die österreichischen Wurzeln des völkischen Rassismus, der im Nationalsozialismus zum Wahn ausgeartet ist, nicht unterschätzt werden dürfen.

So hat das jüdische Museum unlängst in seiner Ausstellung *Die Universität. Eine Kampfzone* die Drangsalierungen der jüdischen Studenten und Lehrenden durch eine »Koalition aus deutschnationalen und christlich-sozialen Antisemiten«³³ an der Universität Wien aufgezeigt. Antijüdische Strategien wurden aus der Monarchie übernommen und vor und nach Errichtung der Diktatur intensiviert und radikalisiert. Dollfuß war daran als Studentenvertreter und CV-

Funktionär prominent beteiligt. 1920 wörtlich: »Hier hilft kein Herumdoktern, weg mit allen fremden Juden aus dem Osten, Beschränkung aller Lehrer, die diesen den Weg vorbereitet haben, der sogenannten bodenständigen Juden, auf die ihnen nach dem Friedensvertrag zustehenden Rechte, auf die ihnen nach ihren Köpfen gebührende Zahl!«³⁴

Diese Abgrenzung ist als wichtiges Element der »sozialen Volksgemeinschaft«, zu bergreifen, das eine wesentliche Basis für (faschistische) Rechtsdiktaturen darstellt. Ziel dieses Ideals, das in der rechtskonservativen politischen Ideenwelt seit Ende des 19. Jahrhunderts entwickelt worden ist, ist eine weitgehend konfliktfreie harmonische Gesellschaft, die Klassenschranken und insbesondere den – sozialistischen Bewegungen zugeordneten – Klassenkampf hinter sich gelassen hat. »Soziale Volksgemeinschaft« wird definiert als patriarchalische, führerorientierte Ordnung, ohne Opposition, ohne unabhängige Arbeitnehmerorganisationen und anderen Interessenvertretungen, die gesellschaftliche Fragmentierungen der Moderne zum Ausdruck bringen hätten können. Die öffentliche Meinung als unabhängiger politischer Faktor wird ausgeschlossen, vielmehr für das eigene Ziel instrumentalisiert.³⁵

Den Anspruch einer solchen geschlossenen Gesellschaft als Kernelement des Faschismus hat die österreichische Diktatur – Dollfuß sprach von einem »Bauernhaus«³⁶ – nicht nur erhoben, sondern in vielen Aspekten erfüllt. Optisch brachte dies das mit Kruckenkreuzfahnen verhüllte und mit Dollfuß-Büste verzierte Republikdenkmal zum Ausdruck.³⁷

Ideologie, Führerkult und Massenbasis

Will man Ideologie als eine Weltanschauung definieren, die einen hohen Anspruch auf Wahrheit erhebt und für Kritik und abweichende Anschauungen nicht offen ist, hat die österreichische Diktatur eine solche in doch bemerkenswertem Umfang entwickelt. Die Ideologie nahm starken Bezug auf die katholische Soziallehre, insbesondere auf die Enzykliken der Päpste Leo XIII. und Pius XI., und wollte den politischen Katholizismus schon während der demokratischen Ersten Republik zur Vollendung führen. Vielfach wurde in Verbindung mit der (teilweisen) Erfüllung übriger hier diskutierter Voraussetzungen der Begriff »Klerikal-Faschismus« verwendet. Sehr deutliche Anklänge gab es auch an andere stark religionsbezogene (faschistische) Systeme wie den Estado Novo in Portugal und den Franquismus in Spanien.

Ein weiteres Kernelement der Ideologie in der österreichischen Diktatur war das erklärte Ziel, die Errungenschaften der Aufklärung und der Moderne zu egalisieren. Vor allem den Entwicklungen seit der Französischen Revolution, insbesondere der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789, wollte man entschieden mit Programmen entgegentreten, die teilweise im Mittelalter wurzelten. Als »wissenschaftlicher« Unterbau diente unter anderem die – Stände und Zünfte betonende – Ideenwelt

von Othmar Spann.³⁸ Es lohnt sich immer wieder, in diesem Zusammenhang Engelbert Dollfuß' Trabrennplatzrede vom 11. September 1933 ins Gedächtnis zu rufen, mit der der Kanzler auf seinem Weg zur Diktatur – als »Führer in höchster Not«³⁹ – antrat, das Haus Österreich neu aufzuführen: »Ständischer Neubau ist die Aufgabe, die uns [...] gestellt ist. Der Berufsstand ist die Ablehnung klassenmäßiger Zusammenfassung des Volkes. Berufsauffassung besagt die gemeinsame Arbeit, die Menschen einigt.«⁴⁰ »[...] Und so stehe ich vor euch mit der Bitte [...] seid euch dessen bewusst, dass wir die Aufgabe haben, die Fehler der letzten 150 Jahre unserer Geistesgeschichte gutzumachen und auf neuen Wegen unserer Heimat ein neues Haus zu bauen, und dass jeder einzelne die Pflicht hat, an diesem Neubau mitzuarbeiten.«⁴¹

Der programmatische Anspruch der Verfassung von 1920, durch die anzustrebende Gleichheit aller Bürger einen umfassenden Emanzipationsprozeß der Gesellschaft einzuleiten, habe in eine Sackgasse geführt. Österreich sei daher nach dem Modell des Bauernhauses – nach feudalen, vorrevolutionären Hierarchien – zu gestalten, wo den Menschen von Stand und Herkunft ein fester Platz zugewiesen wird. Der alte Herr-Knecht-Topos dient als Transmissionsriemen, um das Rad der Geschichte 150 Jahre zurückzudrehen: »Der Mensch will im Betriebe nicht nur eine Nummer sein, sondern will auch als Mensch gewertet und behandelt werden«, sagte Dollfuß und meinte damit, daß die formale Gleichheit im Hause Österreich mit Identitätsverlust verbunden sei. Nur das alte Synallagma zwischen der Fürsorge des Herrn und der Treue des Dieners könnte die Probleme dieses – ideologisch verunsicherten – Jahrhunderts lösen: »Ständische Auffassung berechtigt und verpflichtet den Herrn ebenso wie den Knecht. Wir werden daher wieder zurückgreifen müssen auf ältere Formen, aber nicht nur formalistisch, sondern es muss uns zum Bewusstsein kommen, dass die Arbeit die Menschen einigt. Im Bauernhaus, wo der Bauer mit seinen Knechten nach gemeinsamer Arbeit abends am gleichen Tisch aus gleicher Schüssel seine Suppe ißt, da ist berufsständische Zusammengehörigkeit, berufsständische Auffassung.«⁴²

Der »neue« – »antimoderne«⁴³ – geistige Hegemonieanspruch werde endgültig dann verwirklicht sein, wenn »sie beide« »Herr und Knecht« »noch nach Feierabend zum Rosenkranz sich niederknien« und damit »ihr Verhältnis noch verschönern« und ihr »Zusammengehörigkeitsgefühl« in Eintracht und Rechtgläubigkeit demonstrieren.⁴⁴

Zu dieser mit klaren Linien ausgeführten Konstruktion einer »sozialen Volksgemeinschaft«, in der unter den autoritären Vorgaben des »Führer-Kanzlers« sich eine enggliedrige Hierarchie und Geschlossenheit gestaltet, wurde ein neues Österreichbild entworfen, das deutsch, ja deutsch-national geprägt sein sollte, nämlich in dem Sinne, daß dem nationalsozialistischen Deutschland ein zweites – wahres – Deutschland entgegengesetzt wird. Dies führte zu einem paradoxen, das Deutschtum betonenden Österreich-Obskurantismus, der von einer – von Verfassungspatriotismus und

republikanischem Nationsverständnis im Sinne gemeinsamer Werte wie Demokratie und Grundrechte geprägten – Willens- und Geschichtsnation der fortgeschrittenen Zweiten Republik weit entfernt lag.⁴⁵ Schließlich zeichnete die Ideologie der österreichischen Diktatur ein Totenkult aus, der trotz der Übernahme der Regierungsgeschäfte durch Kurt Schuschnigg den im Juli-Putsch 1934 ums Leben gekommenen Dollfuß imaginär an die Spitze dieses »idealen« österreich-deutschen Staates setzen sollte – »ein Toter führt uns an«.⁴⁶ Dies in erster Linie zu dem Zweck, die immer wieder auftretenden Schwächen des Staates – und der angestrebten »sozialen Volksgemeinschaft« – zu überdecken.

Wie stark das Führerprinzip ausgestaltet war, hat Lucile Dreidemy dargelegt. Bereits mit der Ausschaltung des Nationalrats im März 1933 kam es zu einer unverwechselbaren Konzentration des Führerbegriffs auf die Person Dollfuß als den Führer, wie etwa an der Wortwahl der christlich-sozialen Partei in einer unmittelbar nach der Ausschaltung des Parlamentarismus veröffentlichten Propagandabroschüre bereits deutlich ersichtlich wird: »Unter deiner Führung wird ein neues wohlgeordnetes, selbständiges, katholisches Österreich entstehen! [...] Heil unserem Dollfuß, dem Führer!«⁴⁷ Das »Führertum« im österreichischen Kontext der frühen 1930er Jahre stellte eine allgemein politisch-kulturelle Leitkategorie dar, die fast alle Bereiche des öffentlichen Lebens mit »Führern« ausstattete. Es gelang aber, das Führerprinzip – wie auch in Italien und im nationalsozialistischen Deutschland – als wesentliches faschistisches Element staatsrechtlich mit der Verfassung vom 1. Mai 1934 zu verankern. Daraus entstand – auch durch die Inaktivität des Bundespräsidenten – eine »nahezu uneingeschränkte Dominanz« des »Kanzlerdiktatoren«⁴⁸ Dollfuß auf rechtlicher und realpolitischer Ebene.⁴⁹

Nach Dollfuß'Tod wandelte sich das diktatorische Herrschaftsmuster zu einem dualistischen Führerprinzip, indem Kurt Schuschnigg Führer der Regierung und Ernst Rüdiger Starhemberg Führer der Vaterländischen Front wurden. Nach Zurückdrängen der Heimwehr, die den Ausbau ihrer Machtposition vorangetrieben hatte, konzentrierte sich der Personenkult nicht etwa auf den tatsächlichen Führer Schuschnigg, sondern blieb der einzige offizielle Staatskult dem »toten Führer« Dollfuß vorbehalten.⁵⁰ Bis zum Ende der österreichischen Diktatur unterstrich den Führerkult ein Totenkult.

War also einerseits die Ideologie mit ihrem Führerkult geeignet, die Kriterien des Faschismus zu erfüllen, gelang es nicht, ihr eine Massenbasis zu verschaffen. Die neue »Retro-Heilslehre« war wohl zu wenig auf Veränderung, zu wenig revolutionär ausgerichtet, um die Masse der Bevölkerung zu begeistern und im Sinne einer flächendeckenden Bewegung auf den neuen Kurs einzuschwören. Die Massenbasis blieb damit gegenüber dem italienischen Vorbild zurück. Die Diktatur reagierte, indem sie versuchte, in Anlehnung an Italien – zutreffend auch die Bezeichnung »Imitations-



Denkmal für den Februar-Aufstand am Friedhof von Bruck an der Mur. Bild: Werner Anzenberger

faschismus«⁵¹ oder ›Vertikalfaschismus‹ – ein faschistisches System von oben zu etablieren.⁵²

Wertung

Wenn man im Lichte dieser Aspekte eine Gesamtbetrachtung anstellt, wird man zu dem – nicht überraschenden, weil vielfach getroffenen – Schluß gelangen, daß das Herrschaftssystem 1933 bis 1938 zumindest teilfaschistisch war. Es stellt sich somit die Frage, wie viel Faschismus der österreichischen Diktatur konkret zukam. In Anlehnung an Otto Bauer⁵³ sprechen Gerhard Botz⁵⁴, Ernst Hanisch⁵⁵ und Kurt Bauer⁵⁶ von »Halbfaschismus«. Will man wie Roger Griffin⁵⁷ auf die konkrete Ausgestaltung einer Massenbasis als grundlegendes Element verzichten, war der Anteil des Faschismus im österreichischen System wohl wesentlich höher und wird an einen ›Vollfaschismus‹ heranreichen. Wolfgang Wippermann setzt das autoritäre System in Österreich den eindeutig als faschistisch identifizierten Diktaturen in Süd-, Ost- und Mitteleuropa vor dem Zweiten Weltkrieg gleich⁵⁸, die er als »Normalfaschismen« – im Gegensatz zum deutschen »Radikalfaschismus« – bezeichnet.⁵⁹ In jedem Fall ist es aber gerechtfertigt, selbst unter der Annahme, daß nicht alle Faschismuselemente zur Gänze erfüllt sind, den Begriff *Austrofaschismus* zu verwenden. Er weist treffend auf die Besonderheiten der österreichischen Variante hin.

Die Gewalt

Eine besondere Intensität der staatlich entwickelten Gewalt, die über jene hinausgeht, die in einem demokratischen und rechtstaatlichen Gemeinwesen vorgesehen ist, ist nicht konstitutives Element des Faschismus. Dennoch soll hier anhand einiger Beispiele der Frage nachgegangen werden, welches Ausmaß der Staatsterror in der österreichischen Diktatur angenommen hat und inwieweit er jenem in anderen (faschistischen) Regimen vergleichbar ist.

Politisch Andersdenkende oder auch nur Bürgerinnen und Bürger, die dafür gehalten wurden, bekamen die volle Repression des Regimes zu spüren. Die Polizei und die – spätestens nach der Niederschlagung des Aufstandes der Sozialdemokraten gleichgeschalteten – Justizapparate gingen zweigleisig vor. Für ein und dasselbe ›Delikt‹ konnte man doppelt verurteilt werden, die Strafen waren teilweise drakonisch. In einzelnen Fällen wurde die Todesstrafe verhängt. Da die gerichtlichen Strafen den politisch Verantwortlichen offenbar zur Abschreckung und Ausschaltung der Opposition nicht ausreichend erschienen, wurden in fast jedem Fall einer Festnahme von politisch Verdächtigen – unabhängig von der gerichtlichen Ahndung – zusätzlich hohe Verwaltungsstrafen ausgesprochen.⁶⁰

In den Räumlichkeiten der Wachkörper wurde immer wieder auf körperliche Gewalt zurückgegriffen, so manches ›Geständnis‹ unter Folter erpreßt. Als Beispiele können die wegen eines Sprengstoffdelikts vor das Standgericht gebrachten jungen Sozialdemokraten Josef Gerl und Rudolf Anzböck angeführt werden, die angaben, daß sie gefoltert worden seien, um zu gestehen.⁶¹ Im Fall Gerl bestätigt dies der dem Gerichtsakt beiliegende ärztliche Befund, der erhebliche Blutunterlaufungen im Gesicht, am Rücken, an der Hüfte und am Gesäß feststellte, die von schweren Mißhandlungen herrührten.⁶² Johann Nosko und Alexander Kögel, die wegen Beteiligung am Februaraufstand in Wien vor das Standgericht gestellt worden waren, widerriefen die beim Polizeiverhör erwirkten Aussagen. Johann Nosko wies darauf hin, daß er durch Schläge so weit gebracht worden sei, zu allem Ja zu sagen, was ihm vorgelesen wurde. Die Angaben im Polizeiprotokoll – im Übrigen ohne besonderen Eindruck auf das voreingenommene Gericht – revidierte auch Alexander Kögel, »weil er vorher am Polizeikommissariat geschlagen wurde und daher aus Angst vor neuen Schlägen diese Angaben machte«. ⁶³ Der kommunistische Arbeiter

Franz Szydzina aus Wien-Brigittenau, dem man eines Terroranschlags verdächtigte, wurde in der Polizeihaft derartig mißhandelt, daß er im Juni 1936 zwei Selbstmordversuche unternahm, an deren Folgen er starb.⁶⁴

Gegen die Folterungen wurden – wie in Diktaturen üblich – keine staatlichen Gegenmaßnahmen ergriffen, solche Polizeimethoden waren durchaus erwünscht. Die Anzahl der bisherigen erforschten und in der Literatur dargestellten Folterungen und ihre Systematik blieben in der Relation gewiß hinter den Polizeistaatsmethoden des Nationalsozialismus zurück. In einzelnen Fällen ist aber kein Unterschied zu den brutalen Mißhandlungen in den Gestapo-Verliesen festzustellen.

Wer in die Mühlen der nicht mehr demokratisch und rechtsstaatlich kontrollierten Autoritäten geriet, lief nicht nur Gefahr, gefoltert und unverhältnismäßig hart bestraft zu werden, er verlor auch postwendend den Arbeitsplatz. Die Arbeitgeber wurden per Bescheid verpflichtet, die Betroffenen unverzüglich aus dem Arbeitsverhältnis zu entlassen.

Willkür und mangelnder Rechtsschutz zeigten sich auch bei der Einweisung in die sogenannten »Anhaltelager«. Vor allem in Fällen, wo die Erfüllung strafrechtlicher Tatbestände nicht nachzuweisen war und nur Verdachtsmomente vorlagen, aber auch zusätzlich bei bereits verhängten Polizei- und Gerichtsstrafen, wurde die Lagerhaft verfügt. Ohne Urteil wurden in diesen Lagern – Wöllersdorf, Kaisersteinbruch und andere – eine beträchtliche Anzahl von Menschen festgehalten und den Anmaßungen und Drangsalierungen des Aufsichtspersonals ausgeliefert. Die Heimwehr spielte zwar bei der Errichtung der Anhaltelager eine dominierende Rolle, jedoch gelang es ihr nicht – im Unterschied zur SS im Deutschen Reich – die Lager zu ihrem Herrschaftsinstrument auszubauen.⁶⁵ Das österreichische Lager-System blieb fest in den Händen der Administration und der Exekutive als »traditionelle Machtträger«.⁶⁶ Dies war wohl mit ein Grund, weshalb die österreichischen Anhaltelager in keiner Weise an die Brutalität der Konzentrationslager im Dritten Reich heranreichten. Dessen ungeachtet hinterließ die Lagerhaft selbstverständlich tiefe Spuren in den Biographien der Opfer. Sie litten unter dem Freiheitsentzug⁶⁷ und unter der Trennung von ihren Angehörigen, die nach Wegfall des in der Regel Alleinverdienstes oft hungerten und delugiert wurden.

Den Gewaltexzeß der bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen⁶⁸ im Februar 1934 hat das Regime zur Gänze zu verantworten. Zum einen war nach dem Verfassungsbruch 1933 ausschließlich der oppositionelle Widerstand – in seinem verzweifelten und aussichtslosen Aufbäumen – legitimiert, zu den Waffen zu greifen, auch wenn das Ziel, den verfassungsmäßigen Zustand wieder herzustellen, nicht explizit formuliert war. Zum anderen hatte das Regime den Aufstand mit der Intention provoziert⁶⁹, die letzten Reste der Demokratie samt der für die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Rahmens eintretenden Sozialde-

mokratie endgültig zu beseitigen. Von dieser Gesamteinschätzung unberührt bleibt allerdings die Frage, inwieweit auch einzelne Widerstandskämpfer durch Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgebots – das aufgrund der prinzipiellen Legitimität ihres Handelns großzügiger auszulegen ist als bei Bundesheer und Exekutive, die auf Seite der Diktatur standen – bei der Gewaltausübung individuelle Schuld auf sich geladen haben.⁷⁰ Eine Aufrechnung – die im Übrigen an die Aufrechnung der nationalsozialistischen Greuel gegenüber einzelnen unbestreitbaren Kriegsverbrechen der Alliierten erinnert – ist allerdings unzulässig.

Das verwerflichste Element des »Bürgerkriegs« war wohl die »Blutjustiz« des Regimes. Noch während der Kampfhandlungen arbeiteten die Standgerichte schnell und »effizient«. 21 Sozialdemokraten wurden zum Tod verurteilt, neun⁷¹ tatsächlich hingerichtet. Die Regierung Dollfuß hatte es zwar nicht gewagt, die Todesstrafe nach ihrer Abschaffung am Beginn der Ersten Republik im ordentlichen Verfahren mit Verfassungsänderung durch »Notverordnung« wieder einzuführen.⁷² Doch aktivierte sie das Standrecht⁷³, vorgeblich um zunehmenden NS-Gewalttaten entgegen zu treten⁷⁴, wohl aber auch mit dem Hintergedanken, einem möglichen (militärischen) Widerstand der demokratischen Opposition gegen die Verfestigung der Diktatur durch Abschreckung zu begegnen. Sowohl dieser Beschluß als auch die Verhängung des Standrechtes im Februar 1934 waren wie jede – nicht nur normsetzende – Handlung der Regierung illegitim und damit rechtswidrig, nicht zuletzt, weil sie sich nach der Ausschaltung des Nationalrates der parlamentarischen Kontrolle, insbesondere einer allfälligen Abberufung durch ein Mißtrauensvotum, entzogen hatte.

Die Bezeichnung *Hinrichtung* für die Exekution der im Zusammenhang mit der Verhängung des Standrechtes während des Aufstandes im Februar 1934 Verurteilten ist im Sinne einer vorsätzlichen Tötung durch hoheitlich befugte Personen sicherlich korrekt. In Anbetracht der mangelnden verfassungsrechtlichen Legitimität des Herrschaftssystems und des enormen politischen Druckes, der auf die Standgerichte zur Erwirkung der Todesstrafen ausgeübt wurde, scheint aber auch das Schlagwort »Justizmorde« nicht unangebracht. In besonderer Weise zeigte sich dies bei der »Justifizierung« von Josef Stanek und Koloman Walisch in der Steiermark. Der Grazer Gewerkschafts- und Arbeiterkammersekretär Stanek wurde nach den Kämpfen in Graz hingerichtet, obwohl ihm nicht nachgewiesen werden konnte, eine Waffe überhaupt in die Hand genommen zu haben oder in besonderer Weise in die Organisation des Aufstandes eingebunden gewesen zu sein.⁷⁵ Die Tötung Staneks war wohl der unausgesprochenen Vorgabe des Regimes geschuldet, in jedem Gerichtssprengel, in dem es zum Aufstand gekommen war, exemplarisch zumindest einen Aufständischen an den Galgen zu bringen.

Und speziell für Koloman Wallisch, den Abgeordneten zum Nationalrat, der den Aufstand in Bruck an der Mur begleitet und danach in das steirische Randgebirge geflo-

hen war, ließ man das Standrecht bis 19. Februar aufrecht, obwohl die Kampfhandlungen längst beendet waren. Seine Hinrichtung war eine anbefohlene – mit dem juristisch schärfsten Vorsatz, nämlich Absichtlichkeit – herbeigeführte rechtswidrige Tötung aus niederen Motiven, den Dollfuß gemeinsam mit dem Justizminister Kurt Schuschnigg zu verantworten hat. Rudolf Neck⁷⁶ spricht zu Recht von einem »Mordauftrag von oben«, den die Justiz als »allzu williges Werkzeug« ausgeführt hat.

Legistische Gewalt

Der unmittelbare Staatsterror wurde begleitet durch zahlreiche legistische Maßnahmen, die ebenfalls unter dem Begriff Gewalt subsumiert werden können. Die Verschärfung der Strafrechtslage zur Unterdrückung der Opposition wurde bereits angesprochen, daneben sei beispielhaft die Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung genannt, die erhebliche – negative – Auswirkungen auf weite Teile der Bevölkerung hatte.⁷⁷ Durch die Reduzierung der »Lohnnebenkosten« auf Druck der Wirtschaft wurden langjährige Forderungen der Unternehmen erfüllt, allerdings zu Lasten der sozialen Sicherheit. Leistungen aus der Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung wurden erheblich gekürzt. Durch die Ausschaltung der demokratischen Gewerkschaften nach dem Aufstand im Februar 1934 hatten die Unternehmer freie Hand, die Kollektivverträge wurden aufgekündigt und zu schlechteren Bedingungen abgeschlossen. Die Verschärfung der »sozialen Schieflage«⁷⁸ führte zu einer weiteren finanziellen Auspowerung der Arbeiterschaft, reduzierte Kaufkraft und Nachfrage und schadete damit wieder indirekt der Wirtschaft.⁷⁹

Über Austeritätspolitik während einer Wirtschaftskrise kann man trefflich streiten. Im Rahmen einer Demokratie bei Deckung durch parlamentarische Beschlüsse ist sie zulässig. In der österreichischen Diktatur hingegen hatten die Betroffenen keine Möglichkeit, sich gegen die Änderung der Rechtslage zu ihren Lasten mit ihrem (geänderten) Wahlverhalten oder Streiks und Demonstrationen zu wehren. Aus diesem Grunde sind die Maßnahmen eindeutig diktatorischer Gewalt zuzuordnen.

Ein Unrechtsstaat?

Ein »Unrechtsstaat« ist nach gängiger juristischer Definition ein Staat, der sich systematisch über das Recht hinwegsetzt und Bürgerinnen und Bürger staatlichem Unrecht schutzlos preisgibt. Nach dem deutschen Generalstaatsanwalt und Rechtstheoretiker Fritz Bauer fallen in diese Definition nur das nationalsozialistische Deutsche Reich und die stalinistische Sowjetunion, beides totalitäre Systeme.⁸⁰

Wenn man aber den Begriff »Unrechtsstaat« weiter – nämlich als Gegenteil von Rechtsstaat nach heutigem Verständnis mit seiner Verbürgung von Grundrechten, Garantie der Gewaltenteilung, der Bindung von Verwaltung und Rechtsprechung an Gesetz und Recht und die Unabhängigkeit der Richter – auslegen möchte, wie die Diskussionen

vor allem in Deutschland zeigen⁸¹, sind davon etwa auch die spanische Diktatur oder die DDR umfaßt. Will man das tun, wird auch die österreichische Diktatur unter diesen Begriff fallen.

Ohne die Debatte – die im übrigen noch tieferer Forschung über das Ausmaß der Repression und die Willkür der Rechtsanwendung bedarf – abschließen zu wollen, kann man die Auffassung vertreten, daß die Qualifikation der Urteile und Bescheide der Diktatur gegen Andersdenkende im Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetz 2011 als »Unrecht im Sinne des Rechtsstaates« stimmig ist und vorerst zureicht.⁸²

Resümee

In der österreichischen Diktatur wurde willkürlich gedemütigt und mißhandelt, in Anhaltelager gesperrt, gehenkt und gefoltert. Die angestrebte Wirkung der Gewaltmaßnahmen blieb weitgehend aus, sie trugen vielmehr zu einer noch schärferen Ablehnung des Regimes bei dessen politischen GegnerInnen bei⁸³, destabilisierten das System zusätzlich und schwächten den Abwehrwillen gegenüber dem nationalsozialistischen Deutschland. Das vom Herrschaftssystem 1933 bis 1938 entwickelte und skrupellos realisierte staatliche Gewaltpotenzial war zwar – sieht man von einzelnen Gewaltexzessen ab – nicht mit dem deutschen Faschismus vergleichbar. Es reichte aber – wenn schon nicht quantitativ⁸⁴, so doch von seiner grundsätzlichen Systematik – an den spanischen Faschismus und mehr noch an den italienischen⁸⁵ heran. Insgesamt ist es daher durchaus angebracht, die Diktatur als österreichspezifisch-faschistisches Gewaltregime zu bewerten.

Anmerkungen

1. § 4 des Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetzes 2011; BGBl. I Nr. 8/2012 (NR: GB XXIV IA 1773/A AB 1644, 140. BR: AP 8653, 804).
2. Werner Anzenberger, Das Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetz 2011. Ein Schlussstrich?, in: Werner Anzenberger/Heimo Halbrainer (Hg.), *Unrecht im Sinne des Rechtsstaates. Die Steiermark im Austrofaschismus*, Graz 2014, 113; *Die Presse*, 19.1.2012; *Kleine Zeitung*, 16.1.2012.
3. Emmerich Tálos, *Das austrofaschistische Herrschaftssystem. Österreich 1933–1938*, Wien/Berlin 2013, 79–145.
4. Helmut Wohnout, Zwischen Ständestaat und Austrofaschismus. Anmerkungen zur österreichischen Kanzlerdiktatur 1933/34–1938, in: Anzenberger/Halbrainer (Hg.), *Unrecht im Sinne des Rechtsstaates* (Anm. 2), 19–36.
5. Ebenda, 29–33.
6. Stanley Payne, *Geschichte des Faschismus. Aufstieg und Fall einer europäischen Bewegung*, München/Berlin, 2001, S 302. Wesentlich breiter Wolfgang Wippermann, Einleitung: Was ist Faschismus?, in: Werner Loh/ Wolfgang Wippermann, *»Faschismus« – kontrovers*, Stuttgart 2002, 6–23, der zahlreiche Faschismen in Europa identifiziert.
7. S. dazu Hiltrud Naßmacher, *Politikwissenschaft*, München

- ⁶2010, 176–181; Werner J. Patzelt, *Einführung in die Politikwissenschaft*, Passau 2013, 274–282.
8. Helmut Konrad, 1933/34 in der Geschichtswissenschaft, in: Anzenberger/Halbrainer (Hg.), *Unrecht im Sinne des Rechtsstaates* (Anm. 2), 36–41.
 9. Lucile Dreidemy, »Ein Toter führt uns an« – Charakteristika des austrofaschistischen Führerkults, in: Anzenberger/Halbrainer (Hg.), *Unrecht im Sinne des Rechtsstaates* (Anm. 2), 82–83.
 10. Tálos, *Herrschaftssystem* (Anm. 3), 585.
 11. S. auch Naßmacher, *Politikwissenschaft* (Anm. 7), 179.
 12. Wippermann, *Einleitung: Was ist Faschismus?* (Anm. 6), 5, verneint den totalitären Charakter des faschistischen Italien.
 13. Konrad, 1933/34 (Anm. 8), 44.; Wippermann, *Einleitung: was ist Faschismus?* (Anm. 6), 31.
 14. So auch Payne, *Faschismus* (Anm. 6), 311–326.
 15. Tálos, *Herrschaftssystem* (Anm. 3), 585.
 16. Ebenda, 586.
 17. Günter Rieger, *Faschismus/Faschismustheorie*, in: Dieter Nohlen/Florian Grotz, *Kleines Lexikon der Politik*, München ⁶2015, 181.
 18. Payne, *Faschismus* (Anm. 6), 11–12; Wolfgang Wippermann, *Faschismus: Eine Weltgeschichte, vom 19. Jahrhundert bis heute*, Darmstadt 2009, 7.
 19. Bernd Martin, Zur Tauglichkeit eines übergreifenden Faschismus-Begriffs, *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte* 29 (1981), 48–73.
 20. Roger Griffin, Völkischer Nationalismus als Wegbereiter und Fortsetzung des Faschismus. Ein angelsächsischer Blick auf ein nicht nur deutsches Phänomen, in: Heiko Kauffmann/Helmut Kellershohn/Jobst Paul (Hg.), *Völkische Bande. Dekadenz und Wiedergeburt – Analysen rechter Ideologie*, Münster 2005, 39–41.
 21. Dieter A. Binder, Österreichs Außenpolitik, Wie faschistisch war die Außenpolitik der ständestaatlichen Diktatur?, in: Anzenberger/Halbrainer (Hg.), *Unrecht im Sinne des Rechtsstaates* (Anm. 2), 87–99.
 22. Ebenda, 92.
 23. Reinhard Kühnl, *Faschismus. Ursachen, Herrschaftsstruktur, Aktualität. Eine Einführung*, Heilbronn ⁴1990, 122.
 24. Karl Dietrich Bracher, Der »Austrofaschismus« und die Krise der Demokratien, in: Gerhard Botz/Gerald Sprengnagel (Hg.), *Kontroversen um Österreichs Zeitgeschichte. Verdrängte Vergangenheit, Österreich-Identität, Waldheim und die Historiker*, Frankfurt/Main/New York 1994, 501.
 25. Francis L. Carsten, *Faschismus in Österreich, Von Schönerer zu Hitler*, München 1978, 62, 91, 111, 156 und 301.
 26. Florian Wenninger, Der Faschist als Alien, in: Anzenberger/Halbrainer (Hg.), *Unrecht im Sinne des Rechtsstaates* (Anm. 2), 67.
 27. Ebenda.
 28. Adam Wandruszka, Österreichs politische Struktur. Die Entwicklung der Parteien und politischen Bewegungen, in: Heinrich Benedikt (Hg.), *Geschichte der Republik Österreich*, München 1954, 289–485.
 29. Janek Wasserman, *Black Vienna. The Radical Right in the Red City*, London 2014, 12–13 u. 220–226.
 30. Ebenda, 8–9.
 31. Ebenda, 220.
 32. Zitiert nach Anton Pelinka, *Stand oder Klasse? Die christliche Arbeiterbewegung Österreichs 1933–1938*, München/Zürich 1972, 227; Alfred Pfabigan, *Karl Kraus und der Sozialismus. Eine politische Biographie*, Wien 1976, 247.
 33. Werner Hanak-Lettner, Ausschluss, Terror und Pogrome. Nachrichten, Protokolle und Erinnerungen 1918 bis 1938, in: ders. (Hg.), *Die Universität. Eine Kampfzone*, Wien 2015, 124.
 34. Engelbert Dollfuß, Fremdländer-Frage in der Wiener Universität, *Reichspost*, 24.9.1920; Hanak-Lettner, Ausschluss, Terror und Pogrome (Anm. 33), 124.
 35. Joachim Petzold, *Wegbereiter des deutschen Faschismus. Die Jungkonservativen in der Weimarer Republik*, Köln 1978, 255; Werner Anzenberger, *Absage an eine Demokratie. Karl Kraus und der Verfassungsbruch 1933/34*, Graz 1997, 152.
 36. Werner Anzenberger, *Casa de Austria Republican. Haus Österreich in Literatur und Politik*, Graz 1999, 286–315.
 37. Dreidemy, »Ein Toter führt uns an« (Anm. 9), 71–72.
 38. Othmar Spann, *Der wahre Staat. Vorlesungen über Abbruch und Neubau der Gesellschaft*, Wien 1921.
 39. Karl Kraus' Bezeichnung für Dollfuß; Werner Anzenberger, *Absage an eine Demokratie* (Anm. 35).
 40. Engelbert Dollfuß, Trabrennplatzrede 11.9.1933, http://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Symbole/Faschismus_-_die_Symbole/Trabrennplatzrede_1933, 4.11.2015.
 41. Ebenda.
 42. Ebenda.
 43. Konrad, 1933/34 (Anm. 8), 42–43.
 44. Dollfuß, Trabrennplatzrede (Anm. 40).
 45. Anders wertend zuletzt Herwig Hösele, Die österreichische Identität – eine Annäherung, *Zeitreise Österreich* 2/2015, 38–40.
 46. Lucile Dreidemy, *Der Dollfuß-Mythos. Eine Biographie des Posthumen*, Wien/Köln/Weimar 2014, insbes. 50–60.
 47. Generalsekretariat der christlichsozialen Partei, Unser Kanzler. Österreichs Erwachen!, Wien 1933, 7; Dreidemy, »Ein Toter führt uns an« (Anm. 9), 76–77.
 48. Auch Hösele, Die österreichische Identität (Anm. 45), 38, spricht von »Kanzlerdiktatur«.
 49. Dreidemy, »Ein Toter führt uns an« (Anm. 9), 72.
 50. Ebenda.
 51. Im Sinne von »etwas nach dem Muster, Vorbild von etwas Anderem tun«; Konrad, 1933/34 (Anm. 8), 40.
 52. Florian Wenninger/Lucile Dreidemy, *Einleitung*, in: Florian Wenninger/Lucile Dreidemy (Hg.), *Das Dollfuß-/Schuschnigg-Regime 1933–1938. Vermessung eines Forschungsfeldes*, Wien/Köln/Weimar, 2013, 7.
 53. Otto Bauer, *Der Aufstand der österreichischen Arbeiter. Seine Ursachen und seine Wirkung*, Prag 1934; auf Seite 17 hat Bauer allerdings angemerkt, daß ab Jänner 1934 die Diktatur »auf den hundertprozentigen Faschismus« zugeht.

54. Gerhard Botz, Dollfuß: Mythos unter der Lupe, *Der Standard*, 21.2.2015.
55. Ernst Hanisch, Wer waren die Faschisten? Anmerkungen zu einer wichtigen Neuerscheinung, *Zeitgeschichte* 9 (1982), 184–185.
56. Kurt Bauer, *Nationalismus. Ursprünge, Anfänge, Aufstiege und Fall*, Wien 2008, 247; von maßgeblichen faschistischen Bewegungen in Österreich spricht auch Payne, *Faschismus* (Anm. 6), 302.
57. S.o. 1.3.
58. Wippermann, Einleitung: Was ist Faschismus? (Anm. 6), 19.
59. Wolfgang Wippermann Hauptartikel: Hat es Faschismus überhaupt gegeben?, in: Loh/Wippermann, »Faschismus« – kontrovers (Anm. 6), 48.
60. Wolfgang Neugebauer, Repressionsapparat und -maßnahmen 1933–1938. In: Emmerich Tàlos/Wolfgang Neugebauer (Hg.), *Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933–1938*, Wien 2005, 311. Umfassend zur Repression durch Enteignung Ilse Reiter-Zatloukal, Repressivpolitik und Vermögenskonfiskation 1933–1938, in: Ilse Reiter-Zatloukal/Christiane Rothländer/Pia Schölnberger (Hg.), *Österreich 1933–1938. Interdisziplinäre Annäherungen an das Dollfuß-/Schuschnigg-Regime*, Wien/Köln/Weimar 2012, 61–76.
61. Neugebauer, Repressionsapparat (Anm. 60), 312.
62. Wolfgang Neugebauer, Das Standgerichtsverfahren gegen Josef Gerl, in: Karl R. Stadler (Hg.), *Sozialistenprozesse. Politische Justiz in Österreich 1870–1936*, Wien 1986, 373.
63. Döw, Akt 4643, Abschrift des Urteils des LG I vom 16. Februar 1934 gegen Sailer, Kögel, Kastinger, Nosko, 25; Hans Safrian, Standgerichte als Mittel der Politik im Februar 1934 in Wien, in: Stadler (Hg.), *Sozialistenprozesse* (Anm. 62), 290–291.
64. Bericht der Staatsanwaltschaft Wien I an die Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 12.10.1935, Döw 5587; Neugebauer, Repressionsapparat (Anm. 60), 312.
65. Gerhard Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich, in: Ludwig Jedlicka/Rudolf Neck (Hg.), *Vom Justizpalast zum Helldenplatz. Studien und Dokumentationen. 1927 bis 1938*, Wien 1975, 128–130; Neugebauer, Repressionsapparat (Anm. 60), 313.
66. Neugebauer, Repressionsapparat (Anm. 60), 313.
67. S. dazu Pia Schölnberger, »Ein Leben ohne Freiheit ist kein Leben«. Das »Anhaltelager« Wöllersdorf 1933–1938, in: Reiter-Zatloukal u. a. (Hg.), *Österreich 1933–1938* (Anm. 60), 94 bzw. FN 1.
68. Zur Qualifikation des Bürgerkriegs: Frank Höpfel, Gewaltexzesse im Bürgerkrieg: Zur juristischen Aufarbeitung von Verbrechen während eines Nicht-internationalen bewaffneten Konflikts, in: Reiter-Zatloukal u. a. (Hg.), *Österreich 1933–1938* (Anm. 60), 129–131.
69. So wohl auch Ernst Hanisch, *Der große Illusionist. Otto Bauer (1881–1938)*, Wien/Köln/Weimar 2011, 296–298.
70. Vgl. zur Diskussion Kurt Bauer, <http://www.kurt-bauer-geschichte.at>, 6.6.2017.
71. Mitgezählt Anton Bulgari, der im Zusammenhang mit dem Februaraufstand in Linz wegen Mordes von einem ordentlichen Gericht verurteilt worden war.
72. Martin F. Polaschek, Die Todesstrafe im autoritären »Ständestaat«, *juridicum* 1/2009, 37.
73. Erstmals mit Regierungsverordnung vom 11. November 1933.
74. Polaschek, Todesstrafe (Anm. 72), 37.
75. S. dazu Günther Köck, Die gerichtliche Verfolgung von Josef Stanek und anderer Februarkämpfer in der Steiermark. In: Karl R. Stadler (Hg.), *Sozialistenprozesse. Politische Justiz in Österreich 1870–1936*, Wien 1986, 353–366, insbes. 353; Martin F. Polaschek, Der Februar 1934 und die Justiz. In: Werner Anzenberger/Martin F. Polaschek, *Widerstand für eine Demokratie. 12. Februar 1934*, Graz 2004, 213–223.
76. Rudolf Neck, Koloman Walisch 1934, in: Stadler (Hg.), *Sozialistenprozesse* (Anm. 62), 303; S. auch derselbe, Koloman Walisch vor dem Standgericht, in: *Siedlung, Macht und Wirtschaft, Festschrift Fritz Posch zum 70. Geburtstag*, Graz 1981, 455.
77. Dazu umfassend Tàlos, Herrschaftssystem (Anm. 3), 366–380.
78. Ebenda, 367.
79. Siehe dazu auch Walter Schrammel, Arbeits- und sozialrechtliche Reformen im Austrofaschismus, in: Reiter-Zatloukal u. a. (Hg.), *Österreich 1933–1938* (Anm. 60), 184–193, sowie Gerhard Senft, Neues vom »Ständestaat«? Anmerkungen zur Wirtschaftspolitik im Austrofaschismus, in: Wenninger/Dreidemy (Hg.), *Dollfuß/Schuschnigg-Regime* (Anm. 52), 246–250.
80. Erardo Cristoforo Rautenberg, Zu Haus unter Feinden, *Die Zeit*, 47, 13. 11.2014, 17.
81. S. dazu ablehnend Friedrich Schorlemmer, Es gab Lücken in der Mauer, *Süddeutsche Zeitung*, 7.11.2014; Ernst-Wolfgang Böckenförde, Rechtsstaat oder Unrechtsstaat?, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 13.5.2015.
82. S. dazu Ilse Reiter-Zatloukal, »Unrecht im Sinne des Rechtsstaats« – Das Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetz 2011, in: Reiter-Zatloukal u. a. (Hg.), *Österreich 1933–1938* (Anm. 60), 343–344; Anzenberger, Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetz (Anm. 2), 109–111.
83. Neugebauer, Repressionsapparat (Anm. 60), 317.
84. In Spanien wurden allein in den Jahren 1939–1943 200 000 Menschen aus politischen Gründen hingerichtet. Wippermann, Einleitung: was ist Faschismus? (Anm. 6), 31
85. Zur Verharmlosung dieses Gewaltregimes Aram Mattioli, Benito Mussolini. Politik der Gewalt, *Die Zeit. Geschichte* 3/2013, 18.9.2013.

DDr. Werner Anzenberger, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, Hans-Resel-G. 8–14, 8020 Graz, werner.anzenberger@akstmk.at, www.werneranzenberger.at

Empfohlene Zitierweise:

Werner Anzenberger, Die österreichische Diktatur – Ein faschistisches Gewaltregime?, *HISTORICUM N. F. III–IV* (2017), 42–51.